Rhein-Pfalz-Kreis
Da sprießt die Vorderpfalz

AMTSBLATT

Nummer 45/2021 vom 27.09.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Taxitarifverordnung für den Rhein-Pfalz-Kreis vom 26.09.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. S. 115) verordnet die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die im Rhein-Pfalz-Kreis bereitgestellten Taxen, und zwar für Fahrten im Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises (Pflichtfahrgebiet).

(2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus, ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und Zuschlägen für Wartezeit, Gepäck und Großraumfahrzeuge.

	ab 01.01.2023	
Grundpreis		4,00 €
Zuzüglich für je gefahrene	41,67 m	0,10 €
Entspricht einem km Preis von		**2,40 €**

Tarif für Großraumfahrzeuge:

Für Großraumfahrzeuge ist im Pflichtfahrgebiet ab dem fünften Fahrgast ein Zuschlag pro gefahrenem Kilometer zu entrichten.

	ab 01.01.2023
Zuschlag auf	3,20 €

(2) Die Anfahrt für Fahrten innerhalb der Sitzgemeinde des Unternehmers ist frei. Sitzgemeinde bezieht sich hierbei auf die Ebene der Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder Stadt.

(3) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.

(4) Die Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind unzulässig. Für den Fall, dass das Beförderungsentgelt nach verschiedenen Tarifstufen zu berechnen ist, darf der Grundpreis nur einmal angesetzt werden.

(5) Die Beförderungsentgelte und die Wartezeiten sind auf einem geeichten Fahrpreisanzeiger, der bei Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet eingeschaltet sein muss, festzustellen. Die Tarifstufe und der Beförderungspreis müssen auf dem Fahrpreisanzeiger abgelesen werden können. Jede Fahrt ist, sofern der Fahrgast nichts Anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zurückzulegen.

(6) Das frei vereinbarte Entgelt für Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus muss für die gesamte Fahrstrecke mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen. Das gleiche gilt auch, wenn ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen wird.

(7) Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

(8) In diesen Beförderungsentgelten ist bereits die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 3 Anfahrten, Rundfahrten und Zielfahrten

(1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

(2) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmtem Ziel innerhalb des Umkreises von 200 m Luftlinie um den Droschkenstandplatz zurückbefördert wird.

(3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.

§ 4 Wartezeit, Abbestellung & Nichtantritt

(1) Das Entgelt für die Wartezeit (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages beträgt

	ab 01.01.2023
Preis Fahrpreisanzeigen	0,10 € / 10,00 Sek.
Ergibt Stundenpreis	36,00 €

Die Berechnung der Wartezeit hat durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

(2) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

(3) Bei Nichtantritt der Fahrt oder vorheriger Abbestellung trotz bereits erfolgter Anfahrt oder bei Abbruch der Beförderung nach deren Beginn wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 6,00 € fällig.

§ 5 Störung des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Genehmigungsnummer (ggf. auch des amtlichen Kennzeichens) zu erteilen.
Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000, -- € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Taxitarifverordnung mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Ludwigshafen, 27.09.2022

Gez.

Clemens Körner
Landrat

**Das Amtsblatt erscheint nur bei Bedarf und ist bei der Kreisverwaltung erhältlich. Es werden ausschließlich amtliche Mitteilungen aufgenommen.
Herausgeber: Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Telefon 0621/5909-0. Verantwortlich: Landrat Clemens Körner.
Druck: Kreishaus-Druckerei.**